

# Der Untergang des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation\*

Thomas Fuchs\*\*

13. Februar 1998

## Abstract

Der Aufsatz geht der Frage nach, wieso eigentlich das Heilige Römische Reich Deutscher Nation untergegangen ist.

## Inhalt

<b>1 Einführung</b>	<b>1</b>
1.1 Die Entstehung des Reichs . . . . .	2
1.2 Die Bedeutung des Reichs . . . . .	2
1.3 Die Grundlagen des Reichs . . . . .	3
<b>2 Der Untergang des Reichs</b>	<b>4</b>
2.1 Die Koalitionskriege . . . . .	4
2.1.1 Der Abfall Preußens vom Reich . . . . .	5
2.1.2 Die Umgestaltung der Reichsverfassung . . . . .	6
2.1.3 Die Zerstörung der Reichsverfassung . . . . .	8
2.2 Der Rheinbund . . . . .	10
2.3 Verfassungsrechtliche Einschätzung . . . . .	11

## 1 Einführung

Zur Einführung in das eigentliche Thema machen sich – auch wenn der vorliegende Überblick in erster Linie den Untergang des Heiligen Römischen Reichs zum Gegenstand haben soll – dennoch einige grundlegende Ausführungen erforderlich.

---

\* (URL: <http://delegibus.com/1998,1.pdf>).

\*\*Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; [tfuchs@lexetius.com](mailto:tfuchs@lexetius.com).

## 1.1 Die Entstehung des Reichs

Ein Zeitraum, der für die Entstehung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation unmittelbar maßgeblich gewesen wäre, lässt sich geschichtlich nicht belegen. Dagegen ist verhältnismäßig sicher, dass die Entstehung des hierzu erforderlichen Reichsgebiets eng mit dem Zerfall des Fränkischen Reichs zusammenhing. Dieser Zerfall war hauptsächlich durch die mit großen Streitigkeiten verbundene Aufteilung des Fränkischen Reichs unter die drei Nachkommen Karls des Großen gekennzeichnet. Die Teilungsstreitigkeiten wurden dabei 843 zunächst mit dem Vertrag von Verdun, der eine Aufteilung des Gebiets in drei Territorien zum Gegenstand hatte, vorübergehend beigelegt. Doch der Frieden hielt nicht lange an. Die erneut entbrannten Auseinandersetzungen wurden sodann 870 mit dem Vertrag von Meerssen im Weg der Aufteilung des mittleren Teils an die beiden angrenzenden beendet. Das Gebiet des hierdurch entstandenen Ostfrankenreichs stellte fortan die Grundlage für das Heilige Römische Reich dar. Die Entstehung des Reichs ist dementsprechend auch nur als ein langsam sichtbar werdender Prozess aufzufassen, der höchst wahrscheinlich mit einem von den genannten Teilungsverträgen begonnen hat.<sup>1</sup>

Die Funktion als heiliges Reich ging vor allem aus der Vorrangstellung des Kaisers als weltliches Oberhaupt der Christenheit im Abendland hervor. Die Position des Kaisers wurde dabei durch die Vorstellung gestärkt, dass das Reich die Fortsetzung des Römischen Reichs sei. Diese Vorstellung offenbarte sich beispielsweise darin, dass die deutschen Könige in Rom zum Kaiser gekrönt wurden. Auf diese Weise traten sie deutlich sichtbar als Nachfolger der römischen Herrscher auf. Die genannte Vorstellung hat besonders in der Lehre von der *translatio imperii* Rückhalt gefunden, wonach das Römische Reich über die Franken ohne eine wesentliche Unterbrechung der zeitlichen Kontinuität auf die Deutschen übertragen wurde. Die Formel vom "Heiligen Römischen Reich" lässt sich also von der Stellung des Kaisers ableiten, der Zusatz "Deutscher Nation" kennzeichnet die Beschränkung auf das deutsche Sprachgebiet.<sup>2</sup>

## 1.2 Die Bedeutung des Reichs

Die Bedeutung des Heiligen Römischen Reichs gründet sich hauptsächlich darauf, dass es in Mitteleuropa eine relativ bestandskräftige und jedenfalls allgemein anerkannte Friedensordnung etablierte. Diese Ordnung setzte den betroffenen Staaten namentlich unter Berufung auf ihre überlieferte Heiligkeit Maßstäbe.<sup>3</sup> Durch die Stabilisierung der bestehenden Zustände garantierte das Reich das

---

<sup>1</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 10 ff.

<sup>2</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 14.

<sup>3</sup>Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, S. 324.

Gleichgewicht in Europa. Es garantierte vor allem die Koexistenz der Partikulargewalten in Deutschland selbst, indem es deren Konflikte regelte und eindämmte. Der Bestand des Reichs bürgte damit lange Zeit gleichzeitig auch für den Bestand der feudalen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung.<sup>4</sup> Die Verfassung des Heiligen Römischen Reichs ist im Übrigen aber nicht nur im friedensbringenden Sinn, das heißt als auf sich selbst beschränkend, sondern auch als Weltverfassung zu deuten. Der Grund dafür ist, dass die stabilisierende Funktion des Reichs mit einem zumindest als ideell einzustufenden Anspruch der Herrschaft über alle Staaten der Erde einherging.<sup>5</sup>

### 1.3 Die Grundlagen des Reichs

Die Grundlagen des Reichs wurden durch die sogenannten Reichsgrundgesetze und durch die Reichsinstitutionen, welche für die Beachtung und die Durchsetzung dieser Gesetze sorgten, gebildet. Die Reichsgrundgesetze waren die wichtigsten positivierten Rechtsregeln. Sie bestanden im Wesentlichen aus der Goldenen Bulle von 1356, dem Ewigen Landfrieden von 1495, dem Augsburger Religionsfrieden nebst der Exekutionsordnung von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648. Die Reichsinstitutionen wurden durch den Kaiser, den Reichstag, die Reichskreise, den Reichshofrat und durch das Reichskammergericht verkörpert.<sup>6</sup>

Die bemerkenswerteste Rolle hatte hiervon der Kaiser als monarchische Spitze beziehungsweise als das zum Hüter des Reichs und seiner Verfassung bestellte Reichsoberhaupt inne.<sup>7</sup> Das Kaisertum konnte nicht vererbt werden.<sup>8</sup> Es stellte vielmehr ein Amt dar, welches im Weg der Wahl nach den Regeln der Goldenen Bulle vergeben wurde.<sup>9</sup> Das Wahlrecht stand hiernach ausschließlich den sieben Kurfürsten zu. Anfangs hatte zwar auch der die Krönung vornehmende Papst ein Mitspracherecht, dieses Recht wurde ihm aber mit der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV aberkannt. Der Grund für diese Regelung war, dass man Doppelwahlen, die damit verbundenen Streitigkeiten und ein möglicherweise daraus resultierendes Interregnum, das ist die kaiserlose Zeit, vermeiden wollte. Die Festlegung der Zahl der Kurfürsten hatte eine ähnliche Funktion. Denn mit der Bindung der Kurwürde an die mächtigsten – und damit auch beständigsten –

---

<sup>4</sup>*Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 14.

<sup>5</sup>*Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, S. 324.

<sup>6</sup>*Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, S. 49 ff.

<sup>7</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 117; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 63.

<sup>8</sup>*Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, S. 324 f.

<sup>9</sup>*Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, S. 324 f.; *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, S. 40 f.; *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 136.

Territorien des Reichs sicherte man die Beschlussfähigkeit des Wahlkollegiums. Das Kollegium bestand aus zwei Lagern, dem geistlichen und dem weltlichen. Die geistlichen Kurfürsten waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die weltlichen der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg.<sup>10</sup> Obgleich das Heilige Römische Reich demnach ein Wahl- und kein Erbreich war, stammten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dennoch alle Kaiser vom Hause Habsburg ab, wohl deswegen, weil diese die einflussreichsten Territorialherrscher waren.<sup>11</sup>

## 2 Der Untergang des Reichs

Die Zerstörung der Reichsverfassung wurde durch das politische Handeln einer Epoche in die Weg geleitet, in der die Vergrößerung des Staats – einmal mehr – als Krönung der Staatskunst galt.<sup>12</sup> Deshalb brach dann mit der Aufteilung Polens 1772, 1793 und 1795 an Russland, Preußen und Österreich<sup>13</sup> auch eine Zeit fast ungehemmter Okkupation an. So ergriff Preußen 1792 beim Antritt der Erbfolge in den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth zugleich von den reichsritterlichen Enklaven Besitz, ohne den kaiserlichen Protest und den Reichshofratsbeschluss zugunsten der Reichsritter zur Kenntnis zu nehmen. Auf der Wunschliste Preußens stand beispielsweise auch die Reichsstadt Nürnberg.<sup>14</sup> Ferner wurde in Wien wiederholt der Eintausch Bayerns gegen die habsburgischen Niederlande erwogen.<sup>15</sup> Aus Vorgängen und Absichten wie diesen kann abgeleitet werden, dass die Reichsverfassung wenigstens ansatzweise bereits zu dieser Zeit und nicht erst allein aufgrund der Ereignisse während der Kriege mit den französischen Revolutionsheeren zur Disposition stand.<sup>16</sup>

### 2.1 Die Koalitionskriege

Abgesehen von diesen ersten Anzeichen hatten im Folgenden aber hauptsächlich die sogenannten Koalitionskriege, die als Ausdruck eines großen gegenrevolutionären europäischen Bündnisses zu bewerten sind,<sup>17</sup> Einfluss auf den Zerfall

<sup>10</sup>Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, S. 324 f.

<sup>11</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 40 f.; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 136.

<sup>12</sup>Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196.

<sup>13</sup>Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 281; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 36.

<sup>14</sup>Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196.

<sup>15</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 26; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196.

<sup>16</sup>Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196.

<sup>17</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 28.

des Heiligen Römischen Reichs.<sup>18</sup> Zu diesem Geschehen zählten insgesamt drei Kriege, die für das Reich allesamt äußerst unerfreulich verliefen und entsprechend ungünstige Bestimmungen nach sich zogen.

### 2.1.1 Der Abfall Preußens vom Reich

Der erste Koalitionskrieg gegen Frankreich begann 1792.<sup>19</sup> Der Konflikt wurde hierbei zunächst vor allem von Preußen und Österreich vorangetrieben,<sup>20</sup> nach einigem Zögern trat dann aber auch das gesamte restliche Reich in den Krieg ein.<sup>21</sup> Nach den anfänglichen Erfolgen für das Reich stellte sich jedoch alsbald eine weitgehende Enttäuschung – darunter vor allem bei Preußen – ein, die mit dem Wunsch verbunden war, den Krieg so schnell wie möglich zu beenden.<sup>22</sup> Für die preußische Monarchie endete die Auseinandersetzung hernach auch bereits am 5. April 1795 mit dem Sonderfrieden von Basel,<sup>23</sup> der im Wesentlichen einen Rückzug des Lands aus der Koalition zum Gegenstand hatte. Dies wurde zum Beispiel dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Preußen der französischen Republik die Anerkennung nicht mehr länger verweigerte.<sup>24</sup> Durch den Sonderfrieden wurde aber vor allem deutlich, dass Preußen die Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch die französischen Truppen billigte. Für künftige Auseinandersetzungen wurde außerdem die Neutralität der norddeutschen Territorien vereinbart.<sup>25</sup> Dieser Rückzug aus der Koalition stellte zugleich auch den Abfall vom Heiligen Römischen Reich und angesichts der Bedeutung Preußens für das Reich auch einen erheblichen Beitrag zu dessen Auflösung dar. Die Dimension dieses Beitrages kann sogar mit derjenigen der Gründung des Rheinbunds verglichen werden.<sup>26</sup>

In der Öffentlichkeit nahm man an diesem Verhalten Preußens anscheinend schon nicht mehr übermäßig Anstoß. Das zeigt jedenfalls die Tatsache, dass sich ein greifbarer Widerstand gegen die sich nun auch offen anbahnende Zerstörung der Reichsverfassung nur einmal, nämlich 1794, geregt hatte. Wegen der damaligen politischen Gesinnung in Berlin und Wien war eine solche Gegen-

<sup>18</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 81.

<sup>19</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 77.

<sup>20</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 26.

<sup>21</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 81; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 28.

<sup>22</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 29.

<sup>23</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 77; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 29 f.; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 278

<sup>24</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 81.

<sup>25</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 81; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 278.

<sup>26</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 81.

wehr indessen nur schwer zu organisieren. So scheiterte denn auch der Versuch der mittleren Reichsstände, die militärische Tradition des alten Assoziationswesens in Gestalt eines neuen Fürstenbunds wieder aufzunehmen. Der Grund dafür war, dass die zu diesem Zweck erforderliche Unterstützung des Kaiserhofes, welche ja auch für diesen denkbar sinnvoll gewesen wäre, ausblieb.<sup>27</sup>

### 2.1.2 Die Umgestaltung der Reichsverfassung

Nachdem man sich im November 1797 auf dem Reichsfriedenskongress in Rastatt vergeblich um ein Einvernehmen bemüht hatte,<sup>28</sup> kam es für das Reich mit Ausnahme von Preußen am 16. September 1799 zum zweiten Koalitionskrieg.<sup>29</sup>

Die mit diesem Konflikt in Zusammenhang stehenden und zweifelsohne auch ausschlaggebenden Voraussetzungen für eine nachhaltige Umgestaltung der Reichsverfassung wurden jedoch bereits in der Zeit davor bereitet. Damit ist in erster Linie der am 17. Oktober 1797 abgeschlossene und auch hier zur Absicherung dienende Sonderfrieden von Campo Formio zwischen Österreich und Frankreich gemeint.<sup>30</sup> Dieser Sonderfrieden hatte Geheimabmachungen mit Frankreich über eine Abtretung des von diesem nach wie vor besetzten linken Rheinufer zum Inhalt.<sup>31</sup> Möglich war dies, weil sich Österreich selbst von einer solchen Abtretung genauso wie Preußen nur wenig berührt fühlte.<sup>32</sup> Anders war die Situation jedoch hinsichtlich der Reichsverfassung zu bewerten. Durch diese Vorgänge, die ja nicht zuletzt auch mit Plänen zur Entschädigung der von einer Abtretung betroffenen Fürsten verknüpft waren, wurde die Verfassung insgesamt in Frage gestellt und so der Umsturz eingeleitet.<sup>33</sup> Überdies war es wohl auch schon absehbar, dass das Reich im Folgenden untergehen musste, weil nach dem Abfall Preußens nun auch Österreich als zweite deutsche Großmacht nicht mehr zum Schutz der Verfassung bereit stand.<sup>34</sup>

Dieser Hintergrund, der sich auf die erwartete Weise auf den Kriegsverlauf auswirkte, ermöglichte es Frankreich sodann, entscheidend und vor allem in seinem Sinn auf die Umgestaltung der Reichsverfassung Einfluss zu nehmen. Die

<sup>27</sup> *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 197.

<sup>28</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 34.

<sup>29</sup> *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, S. 81; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 38.

<sup>30</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 31 f.; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196 f.

<sup>31</sup> *Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 279; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196 f.

<sup>32</sup> *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 197.

<sup>33</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 32 f.; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 196 f.

<sup>34</sup> *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 197.

Vorstellungen Frankreichs zur Umgestaltung wurden dabei durch den am 9. Februar 1801 abgeschlossenen Frieden von Lunéville,<sup>35</sup> welcher den zweiten Koalitionskrieg beendete, und durch den daran anknüpfenden Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in die Realität umgesetzt.<sup>36</sup> Der genannte Friedensvertrag zwischen dem deutschen Kaiser und Napoleon besiegelte die Abtretung des gesamten linken Rheinufers endgültig.<sup>37</sup> Diejenigen deutschen Fürsten, die durch diesen Vorgang Verluste erlitten, sollten im übrigen Reichsgebiet unter der Mitwirkung Frankreichs<sup>38</sup> entschädigt werden.<sup>39</sup> Dieses Vorhaben verwirklichte der Reichsdeputationshauptschluss,<sup>40</sup> dem die Qualität eines Reichsgesetzes zukam.<sup>41</sup> Das Gesetz beinhaltete aber nicht nur eine einfache Regelung über die Entschädigungsgebiete, sondern vielmehr eine wesentliche territoriale Umgestaltung Deutschlands. Die Neuordnung erfolgte dabei durch die Anwendung zweier verfassungsrechtlicher Kunstgriffe, nämlich zum einen im Weg der Säkularisation und zum anderen im Weg der Mediatisierung.<sup>42</sup> Die Säkularisation ist die Aufhebung der landesherrlichen Gewalt geistlicher Reichsfürsten und die darauf folgende Einverleibung der dadurch frei werdenden Gebiete in weltliche Fürstentümer.<sup>43</sup> Mediatisierung bedeutet, dass die Territorien nichtgeistlicher Reichsstände an andere Landsherren übertragen werden.<sup>44</sup>

Neben diesen Umverteilungsmaßnahmen hatte das Reichsgesetz konsequenterweise auch eine Neuverteilung der Stimmen in den höchsten Reichskollegien zum Gegenstand.<sup>45</sup> Der Kurfürstenrat etwa wurde dahingehend umgebildet, dass die geistlichen Stimmen abgesehen von derjenigen des Kurzerzkanzlers von Mainz entfielen<sup>46</sup> Zu den weiterhin verbleibenden weltlichen Mitgliedern ka-

<sup>35</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 39.

<sup>36</sup>Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 77; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>37</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 268; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 40; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 279 f.; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 141 f.

<sup>38</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 45.

<sup>39</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 268.

<sup>40</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 269.

<sup>41</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 45; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 281; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 142.

<sup>42</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 269.

<sup>43</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 43; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 281.

<sup>44</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 44; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 281.

<sup>45</sup>Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 143; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>46</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 49 f.; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

men Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen-Kassel neu hinzu.<sup>47</sup> Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates schieden dagegen sogar komplett aus, die weltlichen erhielten dementsprechend zusätzliche Stimmen.<sup>48</sup> Die Folge dieser Reorganisation war insgesamt gesehen ein starkes, zuvörderst im Interesse Frankreichs liegendes protestantisches Übergewicht.<sup>49</sup>

### 2.1.3 Die Zerstörung der Reichsverfassung

Das den dritten Koalitionskrieg bestimmende Bündnis wurde am 11. April 1805 durch England und Russland ins Leben gerufen.<sup>50</sup> Bald darauf schloss sich dann am 9. August 1805 auch Österreich der Allianz an.<sup>51</sup> Preußen dagegen hielt an seiner Neutralitätspolitik nach wie vor fest.<sup>52</sup> Der Gegenpartei Frankreich gelang es durch den Abschluss von Bündnisverträgen, die Unterstützung Bayerns, Badens und Württembergs zu erhalten.<sup>53</sup> Obwohl das Reich noch bestand, fanden sich die drei süddeutschen Reichsstände unter Bruch der Reichsverfassung also bereit, an dem Krieg einer fremden Macht gegen den Kaiser teilzunehmen.<sup>54</sup> Da das in sich zerrissene Reich damit zu einem effektiven Reichskrieg nicht mehr in der Lage war, blieb ihm am Ende keine andere Möglichkeit, als die Verletzung seiner Integrität durch die eindringenden französischen Heere teilnahmslos zuzulassen.<sup>55</sup> Nachdem die vereinigten russisch-österreichischen Armeen bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 entscheidend geschlagen worden waren,<sup>56</sup> konnte Österreich nur noch einen schnellen Friedensschluss anstreben.<sup>57</sup>

Doch noch bevor es dazu kam, ging Preußen am 15. Dezember 1805 mit dem Schönbrunner Vertrag eine Vereinbarung mit Frankreich ein, welche die Verfassungseinheit des Reichs nicht weniger als der Sonderfrieden von Basel beeinträchtigte.<sup>58</sup> Der Grund für diesen Vertragsschluss war, dass man sich – als die

---

<sup>47</sup> *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>48</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 50; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>49</sup> *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>50</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65; *Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 284 f.

<sup>51</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65.

<sup>52</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65; *Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 284 f.

<sup>53</sup> *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 284; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65.

<sup>54</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65.

<sup>55</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65 f.

<sup>56</sup> Sehr aufschlussreich dazu Lew Tolstoj, *Krieg und Frieden*, 1869.

<sup>57</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 65 f.; *Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 284 f.

<sup>58</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66.

Nachricht von Austerlitz eintraf – aus Sicherheitsgründen beeilte, ein Bündnis mit Frankreich einzugehen. Preußen erhielt auf diesem Weg zwar Hannover, im Gegenzug musste es dafür jedoch den rechtsrheinischen Teil Kleves, sowie Ansbach und Neuenburg abtreten.<sup>59</sup> Ferner musste es allen weiteren Gebietsveränderungen, die der in Aussicht stehende Frieden mit Österreich bringen sollte, im Voraus zustimmen.<sup>60</sup> Die Tragweite der Vorgehensweise Preußens lag dabei in der Hauptsache darin, dass es in Hinblick auf die Reichsverfassung unentschuldigbar war, sich durch einen Vertrag mit einer fremden Macht zur Totalannexion eines reichsrechtlich auch noch besonders privilegierten Kurfürstentums ermächtigen zu lassen.<sup>61</sup>

Der am 26. Dezember 1805 geschlossene Frieden von Preßburg beendete den dritten Koalitionskrieg. Unmittelbar gesehen unterwarf er zwar Österreich allein den härtesten Bedingungen.<sup>62</sup> Aus mittelbarer Sicht wurde das Reich jedoch noch schwerer getroffen, obwohl kein Reichskrieg geführt worden war und infolgedessen auch kein Reichsfrieden geschlossen wurde. Die in dem Friedensvertrag vollzogene erneute Veränderung der deutsche Staatsverhältnisse besiegelte jedenfalls den Untergang des Reichs.<sup>63</sup> Das Bestreben Napoleons war es dabei, ein den europäischen Kontinent beherrschendes “Grand Empire” aufzubauen.<sup>64</sup> In Hinblick darauf war es aus der Sicht Frankreichs zwingend notwendig, leistungsstarke deutsche Pufferstaaten zu errichten.<sup>65</sup> Die Umsetzung dieses Konzeptes begann damit, Bayern und Württemberg eindringlich – das heißt unter dem Angebot der Schirmherrschaft – dazu zu ermutigen, sich vom Reich abzunabeln. Nachdem sich Bayern und Württemberg daraufhin in der Tat zu souveränen Königreichen erhoben,<sup>66</sup> fiel das Reich vollends auseinander.<sup>67</sup> Durch den Preßburger Frieden wurde denn auch – als ob dies eine Selbstverständlichkeit sei – der Name “Deutsches Reich” zum Verschwinden gebracht, an seine Stelle trat die Bezeichnung “Deutscher Bund”.<sup>68</sup>

---

<sup>59</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 285.

<sup>60</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66.

<sup>61</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 285.

<sup>62</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66 f.; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 144.

<sup>63</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66 f.

<sup>64</sup>Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>65</sup>Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 198.

<sup>66</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 270 f.

<sup>67</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66 f.; Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 285; Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, S. 144.

<sup>68</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66 f.

## 2.2 Der Rheinbund

1806 wurden die süddeutschen Staaten, darunter also Bayern, Baden und Württemberg, von Napoleon in Fortführung seines Konzeptes zu einem Defensiv- und Offensivbündnis – dem Rheinbund – zusammengeschlossen.<sup>69</sup> Die Gründung dieses Bunds erfolgte zu dem Zweck, das Reich in eine bloße Konföderation souveräner Einzelstaaten aufzuspalten, um die “deutsche Frage” dann letztlich auf verfassungspolitischem Weg lösen zu können.<sup>70</sup> Aus der Sicht der Rheinbundstaaten erfolgte der Zusammenschluss vor allem aus Gründen der Selbsterhaltung gegenüber Frankreich als stärkster Macht des Kontinents. Der Beweggrund für diese Sichtweise war, dass Napoleon konkret gedroht hatte, die in Rede stehenden Gebiete bei Missachtung seiner Vorstellungen französisch zu organisieren. Ferner hatte letztlich aber auch keiner mehr ein reales oder wirksames Interesse an der Erhaltung des Reichs, weil es im Grunde genommen nur noch ein altertümliches Gebilde darstellen würde.<sup>71</sup>

Nachdem der Rheinbund gegründet war, erfolgte die Ablegung der mit dem Reich verbundenen Titel, insbesondere derjenige des Kurfürsten. Außerdem erklärte man die Reichsgesetze für ungültig oder gegenstandslos, soweit der neu geschlossene Bund durch sie beeinträchtigt wurde.<sup>72</sup> Am 1. August 1806 verkündeten die Rheinbundstaaten sodann, dass das Reich ihrer Auffassung nach nicht mehr bestehe beziehungsweise dass sie sich auf diesem Weg durch Austritt förmlich von ihm trennen würden.<sup>73</sup> Nach einer Erklärung des französischen Gesandten vor dem Reichstag hätten die Rheinbundstaaten mit der Trennung aufgehört, Reichsstände zu sein.<sup>74</sup> Die Stellung dieser Staaten sei mit der Reichsstandschaft unvereinbar<sup>75</sup> und den Organen des Restreichs fehle damit die staats- und völkerrechtliche Legalität.<sup>76</sup> Aus diesem Grunde erkannte Frankreich dann die Reichsverfassung auch nicht mehr an.<sup>77</sup> Unter dem ultimativen Druck Na-

---

<sup>69</sup>*Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, S. 77; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>70</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 270 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 66 f.

<sup>71</sup>*Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>72</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 270 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 69.

<sup>73</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 270 f.; *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, S. 77; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 69; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>74</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 70.

<sup>75</sup>*Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 70.

<sup>76</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271 f.

<sup>77</sup>*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 70.

poleons legte Kaiser Franz II im Anschluss daran am 6. August 1806 die Krone des Reichs nieder und erklärte das Heilige Römische Reich, das bis dahin etwa ein Jahrtausend bestanden hatte, für beendet.<sup>78</sup> Mit dieser Erklärung befreite der Kaiser zugleich auch die Reichsstände von ihrer Bindung an das Reich, er hob die Reichsämtler auf und entband die Reichsbeamten wie alle anderen Reichsangehörigen von ihren verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten.<sup>79</sup>

Die Bedeutung dieses Ereignisses für die damalige Zeit schien allerdings eher gering zu sein,<sup>80</sup> wie eine im Zusammenhang dazu abgegebene bekannte Bemerkung Goethes zeigt, die da lautet, dass ihn ein Streit seines Kutschers mehr interessiert habe als diese Nachricht.<sup>81</sup>

### 2.3 Verfassungsrechtliche Einschätzung

Es besteht Einigkeit darüber, dass Kaiser Franz II mit der Erklärung, dass das Reich als aufgelöst zu betrachten sei, seine Kompetenzen als Reichsoberhaupt überschritt.<sup>82</sup> Franz II berief sich zwar darauf, dass er auch nach dem Preßburger Frieden versucht habe, unter den veränderten Verhältnissen den ihm nach der Wahlkapitulation obliegenden Pflichten zu genügen. Er habe sich jedoch davon überzeugen müssen, dass es unter den nunmehr im Reich eingetretenen Umständen, vor allem nach der Gründung des Rheinbunds, unmöglich geworden sei, die kaiserlichen Obliegenheiten zu erfüllen.<sup>83</sup>

Der Hinweis auf die Rheinbundstaaten, deren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich in der Tat als eklatanter Bruch der Reichsverfassung zu bezeichnen ist, war jedoch nur ansatzweise berechtigt. Die betroffenen Staaten hatten den Versuch unternommen, ihren Schritt dadurch zu rechtfertigen, dass das Reich bereits im Verlauf der Koalitionskriege untergegangen sei. Dieser Versuch ging aber nach allem, was dargestellt wurde, fehl. Die Verfassung des Reichs wurde durch die Ereignisse, die im Zusammenhang mit den Koalitionskriegen standen, zwar erheblich verändert, von einer endgültigen Zerstörung und einem damit verbundenen Untergang des Reichs kann jedoch nicht die Rede sein. Der Austritt der Rheinbundstaaten kann dementsprechend auch nur als reine Separation betrachtet werden, die den Fortbestand des Restreichs nicht zu berühren vermochte.<sup>84</sup>

---

<sup>78</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271 f.; Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 77; Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>79</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 271 f.

<sup>80</sup>Vergleiche auch Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 285.

<sup>81</sup>Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 13 f.

<sup>82</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 272; Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 71.

<sup>83</sup>Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 71.

<sup>84</sup>Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 272.

Wenn eine Staatsauflösung auf verfassungsrechtlichem Weg überhaupt möglich war, dann nur durch einen Souveränitätsakt, den der Träger der Staatsgewalt in den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Formen durchführt. Das Wesen der Verfassung des Heiligen Römischen Reichs bestand jedoch darin, ein auf ewig abgeschlossener Bund zu sein. Für den Fall, dass die Verfassung des Reichs also überhaupt geändert werden konnte, durfte man die Befugnis dazu nur dem Reichstag als Repräsentation der verbündeten Reichsstände im Einvernehmen mit dem Kaiser zukommen lassen. Dagegen vermochte der Kaiser mit einem einseitigen Rechtsakt nur seine Abdankung auszusprechen. Wie beim Tod des Reichsoberhauptes führt die Abdankung in einem Wahlreich aber bloß dazu, dass das höchste Reichsamt vakant wird und bis zur Neuwahl ein Interregnum eintritt. Der Verzicht von Franz II aber ging über eine bloße Abdankung hinaus, indem er das Amt des Kaisers als solches für erloschen erklärte und auch alle anderen Reichsangehörigen von ihren Rechten und Pflichten gegen das Reich entband. Zu einem solchen Akt, der auf die Vernichtung des Reichs in seinem existentiellen und institutionellen Bestand zielte, war der Kaiser rechtlich weder befugt noch imstande. Seine dahin gehende Verlautbarung sprengte dementsprechend den Rahmen der Reichsverfassung, sie war verfassungswidrig und damit nichtig.<sup>85</sup>

Durch die Niederlegung der Kaiserkrone trat allerdings mehr als ein bloßes Interregnum ein. Ihre unmittelbare Folge war vielmehr die faktische Aufhebung sämtlicher Reichsorgane, also eine Suspension des Reichs.<sup>86</sup> Ob diese faktische Beendigung der Reichsfunktionen<sup>87</sup> auch die endgültige rechtliche Auflösung des Reichs bedeutete, konnte nur von der weiteren Entwicklung abhängen.<sup>88</sup> Diese bestand darin, dass das Reich dann mit der Erklärung der Vertreter der Einzelstaaten 1815 auf dem Wiener Kongress, auf die Fortsetzung des Reichs zu verzichten, auch rechtlich unterging.<sup>89</sup>

## Literatur

- Boldt, Hans:** Deutsche Verfassungsgeschichte, Politische Strukturen und ihr Wandel. Band 1, Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reichs 1806, 2. Auflage. München, 1990.
- Eisenhardt, Ulrich:** Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. München, 1995.
- Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo:** Verfassungsgeschichte. München, 1997.
- Hattenhauer, Hans:** Europäische Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Kiel, 1994.

---

<sup>85</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 71 f.

<sup>86</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 72 f.

<sup>87</sup> *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 272.

<sup>88</sup> *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 72 f.

<sup>89</sup> *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 272.

- Huber, Ernst Rudolf:** Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band I, Reform und Restauration, 1789—1830, 2. Auflage. Stuttgart, 1990.
- Kimminich, Otto:** Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Auflage. Baden-Baden, 1987.
- Laufs, Adolf:** Rechtsentwicklungen in Deutschland. 4. Auflage. Berlin, 1991.
- Nipperdey, Thomas:** Deutsche Geschichte 1800—1866, Bürgerwelt und starker Staat. 5. Auflage. München, 1991.
- Willoweit, Dietmar:** Deutsche Verfassungsgeschichte, Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. 2. Auflage. München, 1992.